Kienapfel

Lernprogramm Strafrecht Allgemeiner Teil

Mit Fällen und Lösungen

13. Auflage

Studienbuch

MANZ

ABDECKKARTE

Diese Karte dient als Abdeckkarte für die Musterantworten. Sie enthält außerdem auszugsweise den Gesetzestext für die im Lernprogramm zitierten Paragraphen außerhalb des StGB.

ABGB

Persönliche Rechtswirkungen der Ehe

§ 90. (1) Die Ehegatten sind einander zur umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft, besonders zum gemeinsamen Wohnen, sowie zur Treue, zur anständigen Begegnung und zum Beistand verpflichtet.

Rechte und Pflichten der Eltern und Kinder

§ 137. (2) Eltern und Kinder haben einander beizustehen, die Kinder ihren Eltern Achtung entgegenzubringen.

EO

Tätigkeit der Vollstreckungsorgane

§ 26. (1) Die Vollstreckungsorgane sind befugt, soweit es der Zweck der Exekution erfordert, die Wohnung des Verpflichteten, dessen Behältnisse, und wenn nötig, mit entsprechender Schonung der Person, selbst die vom Verpflichteten getragene Kleidung zu durchsuchen.

JGG

Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist
1. Unmündiger: wer das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
2. Jugendlicher: wer das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Straflosigkeit von Unmündigen und Jugendlichen

§ 4. (1) Unmündige, die eine mit Strafe bedrohte Handlung begehen, sind nicht strafbar.
(2) Ein Jugendlicher, der eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ist nicht strafbar, wenn
1. er aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

KraftfahrG

§ 103. (1) Der Zulassungsbesitzer
3. darf das Lenken seines Kraftfahrzeuges . . . nur Personen überlassen, die die erforderliche Lenkerberechtigung . . . besitzen.

NotZG

§ 1. Wer vorsätzlich . . . durch eine falsche Notmeldung den Dienst der Feuerwehr . . . in Anspruch nimmt . . ., wird vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft.

Salzb JagdG 1993

§ 102. Hunde, die jagend angetroffen werden, sowie im Wald herumstreifende Katzen können vom Jagdausübungsberechtigten getötet werden.

StPO

§ 80. (2) Wer auf Grund bestimmter Tatsachen annehmen kann, dass eine Person eine strafbare Handlung ausführe, unmittelbar zuvor ausgeführt habe oder dass wegen der Begehung einer strafbaren Handlung nach ihr gefahndet werde, ist berechtigt, diese Person auf verhältnismäßige Weise anzuhalten, jedoch zur unverzüglichen Anzeige an das nächst erreichbare Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes verpflichtet.

StVO

Vertrauensgrundsatz

§ 3. (1) Jeder Straßenbenützer darf vertrauen, daß andere Personen die für die Benützung der Straße maßgeblichen Rechtsvorschriften befolgen, außer er müßte annehmen, daß es sich um Kinder, Seh- oder Hörbehinderte etc . . . oder um Personen handelt, aus deren augenfälligem Gehaben geschlossen

werden muß, daß sie unfähig sind, die Gefahren des Straßenverkehrs einzusehen oder sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten.

Allgemeine Fahrordnung

§ 7. (1) Der Lenker eines Fahrzeuges hat . . . so weit rechts zu fahren, wie ihm dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und dies ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigene Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist.

Überholverbote

§ 16. (1) Der Lenker eines Fahrzeuges darf nicht überholen:
a) wenn andere Straßenbenützer, insbesondere entgegenkommende, gefährdet oder behindert werden könnten oder wenn nicht genügend Platz für ein gefahrloses Überholen vorhanden ist.
(2) Außer in den im Abs. 1 angeführten Fällen darf der Lenker eines Fahrzeuges nicht überholen:
a) mehrspurige Kraftfahrzeuge auf Straßenstrecken, die durch das Vorschriftszeichen „Überholen verboten“ gekennzeichnet sind.

Hintereinanderfahren

§ 18. (1) Der Lenker eines Fahrzeuges hat stets einen solchen Abstand vom nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug einzuhalten, daß ihm jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich ist, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird.

Fahrgeschwindigkeit

§ 20. (1) Satz 2: Er (= der Lenker) darf auch nicht so schnell fahren, daß er andere Straßenbenützer oder an der Straße gelegene Sachen beschmutzt oder Vieh verletzt, wenn dies vermeidbar ist.
(2) Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h . . . fahren.

Bedeutung der Lichtzeichen

§ 38. (5) Rotes Licht gilt als Zeichen für „Halt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker von Fahrzeugen unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7 . . . an den im Abs. 1 bezeichneten Stellen anzuhalten.

Lenker von Fahrzeugen

§ 58. (1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 1 darf ein Fahrzeug nur lenken, wer sich in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befindet, in der er ein Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermag.

Zustand und Beleuchtung der Fahrzeuge

§ 60. (3) Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert, sind Fahrzeuge auf der Fahrbahn zu beleuchten.

Verunreinigung der Straße

§ 92. (2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür zu sorgen, daß diese Gehsteige und Gehwege . . . nicht verunreinigen.

WaffG

§ 50. (1) Wer, wenn auch nur fahrlässig,
2. verbotene Waffen (§ 17) unbefugt besitzt, . . . ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

WaffGG

§ 2. Organe der Bundespolizei . . . dürfen . . . von Dienstwaffen Gebrauch machen:
3. zur Erzwingung einer rechtmäßigen Festnahme.

Lernprogramm

Strafrecht Allgemeiner Teil

Mit Fällen und Lösungen

Von

Dr. Diethelm Kienapfel
em. Universitätsprofessor in Linz

13., überarbeitete Auflage

Wien 2009
Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

Diethelm Kienapfel, geb. am 23. 6. 1935 in Heiligenbeil/Ostpreußen, Privatdozent in Freiburg/Brsg. (1965), in Gießen (1966), von 1967–2003 ordentlicher Universitätsprofessor für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Linz und Vorstand des Instituts für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie.

Veröffentlichungen zum österreichischen Strafrecht: Einführung in das österreichische Strafrecht (1. Aufl. 1974); Grundriss des Strafrechts, Allgemeiner Teil (13. Aufl. 2009; ab 8. Aufl. gemeinsam mit *Höpfel*), Besonderer Teil, 1. Bd. Delikte gegen Personenwerte (1. Aufl. 1978; 5. Aufl. 2003; ab 5. Aufl. gemeinsam mit *Schroll*), 2. Bd. Delikte gegen Vermögenswerte (1. Aufl. 1980; 3. Aufl. 1993) sowie 3. Bd. Delikte gegen sonstige Individual- und Gemeinschaftswerte (1999; gemeinsam mit *Schmoller*); *Kienapfel/Schroll* Studienbuch Strafrecht Besonderer Teil 1. Bd. Delikte gegen Personenwerte (1. Aufl. 2003, 2. Aufl. 2008); *Kienapfel/Schmoller* Studienbuch Strafrecht Besonderer Teil 2. Bd. Delikte gegen Vermögenswerte (2003); *Kienapfel/Schmoller* Studienbuch Strafrecht Besonderer Teil 3. Bd. Delikte gegen Individual- und Gemeinschaftswerte (1. Aufl. 2005; 2. Aufl. 2009); Fälle und Lösungen zum Strafrecht (Hrsg) (1. Aufl. 1982; 2. Aufl. 1989); Mitarbeit am Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch §§ 223–231 (1. Aufl. 1982; 2. Aufl. 2006 gemeinsam mit *Schroll*); §§ 232–241 (1986).

Veröffentlichungen zum deutschen Strafrecht: Körperliche Züchtigung und soziale Adäquanz im Strafrecht (1961); Das erlaubte Risiko im Strafrecht (1966); Urkunden im Strafrecht (1967); Strafrechtsfälle (1. Aufl. 1967; 9. Aufl. 1989); Privatsphäre und Strafrecht (1969); Der Einheitstäter im Strafrecht (1971); Strafrecht, Allgemeiner Teil (1. Aufl. 1975; 4. Aufl. 1984); Urkunden und andere Gewährschaftsträger (1979).

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Sämtliche Angaben in diesem Werk erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr; eine Haftung des Autors sowie des Verlages ist ausgeschlossen.

Kopierverbot/Vervielfältigungsverbot

Die für Schulen und Hochschulen vorgesehene freie Werknutzung „Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch“ gilt für dieses Werk nicht, weil es seiner Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Unterrichtsgebrauch bestimmt ist (§ 42 Abs 6 UrhG).

ISBN 978-3-214-12188-4
© 2009 MANZ’sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Wien
Telefon: (01) 531 61-0
eMail: verlag@MANZ.at
World Wide Web: www.MANZ.at
Satzherstellung und Druck: MANZ CROSSMEDIA, 1051 Wien

Herrn Dkfm. Franz Richard Stein

gewidmet

Vorwort zur 13. Auflage

I.

Dieses Lernprogramm wendet sich speziell an **Strafrechtsanfänger** und vermittelt das zum Verständnis des Allgemeinen Teils erforderliche **dogmatische Basiswissen** in **dialogischer Form**[1].

Es besteht aus insgesamt **32** didaktischen Elementen von ungefähr gleicher Bearbeitungsdauer. Die eigentliche **Stoffvermittlung** erfolgt in Form eines didaktisch sorgfältig gelenkten evaluierten Lerndialogs und obliegt **27 Lerneinheiten (LE),** die schriftlich zu bearbeiten sind. Zu jeder LE gehört eine **Testeinheit (TE),** die der persönlichen Erfolgskontrolle dient. Hinzu kommen **5 Übungseinheiten** mit **Fällen und Lösungen (F),** zum Teil mit Selbstbenotungsmöglichkeit. Sie ermöglichen ein intensives Training der strafrechtlichen Falllösungstechnik und führen nach und nach an jenes Niveau heran, das in den strafrechtlichen Übungen und bei der schriftlichen Diplomprüfung bezüglich der Probleme des Allgemeinen Teils vorausgesetzt wird.

Wie der langjährige Einsatz dieses Lernprogramms an den Universitäten Linz (seit 1971) und Graz (seit 1973) sowie der deutschen Fassung[2] (seit 1975) an verschiedenen Universitäten in der Bundesrepublik gezeigt hat, gewährleistet die Durcharbeit des Lernprogramms ein **rationelles und effizientes Selbststudium des strafrechtlichen Basiswissens**[3].

Die hohe Lernwirksamkeit beruht auf einem Bündel von **didaktischen Komponenten.** Im Einzelnen:

1. Die Darstellung orientiert sich gezielt am Vorwissen des Strafrechtsanfängers.
2. Das strafrechtliche Basiswissen wird in didaktisch sorgfältig strukturierten und in ihrer Lernwirksamkeit evaluierten Lernschritten vermittelt.
3. Der Lernstoff wird möglichst abwechslungsreich, anschaulich, facettenreich, assoziierbar und einprägsam organisiert. Dies geschieht durch Beispiele aus allen Lebensbereichen, Anekdoten, Merkformeln, Multiple-Choice-Fragen, Strukturskizzen, Ablaufdiagramme, Verständnis-, Vertiefungs- und Kontrollfragen, Fallprüfungsschemata, Falllösungen, zT mit Selbstbenotungsmöglichkeit, OLG- und OGH-Entscheidungen sowie zahlreiche weitere Motivationselemente.
4. Der Lerndialog ist gleichsam als Stufenleiter von jeweils bereits erklärten Begriffen konzipiert. Seine Dynamik und Wirksamkeit erschließen sich daher nur dem, der das Lernprogramm von Anfang an und genau in der Reihenfolge seiner didaktischen Elemente durcharbeitet.

---

1) Zur Entstehung und Zielsetzung dieses Lernprogramms vgl *Kienapfel* ÖHZ 1975 Heft 3 18; *Anderluh* JBl 1973 137 (Vortragsbericht).

2) *Kienapfel* Strafrecht Allgemeiner Teil. Mit Einführungen in programmierter Form[4] (1984) de Gruyter Berlin – New York.

3) Vgl dazu die Erfahrungsberichte von *Behrendt* JR 1975 190; *Moos/Probst* ÖJZ 1976 63; außerdem die Rezension von *Burgstaller* ÖJZ 1976 167. Zur lebhaften Diskussion zwischen Fachvertretern *(Moos/Zipf/Schima),* Assistenten und zahlreichen Studenten über die Effizienz dieses Lernprogramms vgl ÖHZ 1975 Heft 4 11; Heft 5 14 u Heft 6 19.

5. Die vom Bearbeiter geforderten schriftlichen Antworten sichern ein Höchstmaß an Konzentration, Aktivität und Engagement.

6. Jeder Studierende bearbeitet das Lernprogramm in dem Tempo, das seiner individuellen Lerngeschwindigkeit entspricht. Dies gehört zu den wichtigsten Voraussetzungen für einen optimalen Lernerfolg.

7. Durch die dialogische Form, die Optimierung des eigenen Lerntempos, den Wechselrhythmus von Stoffvermittlung, Anwendung und Wiederholung, verbunden mit ständiger Selbstkontrolle und sofortigem Erfolgserlebnis, wird der in hohem Maße motivationsfördernde Effekt des programmierten Lernens voll genutzt[4].

In **sachlich-theoretischer** Hinsicht verfolgt das Lernprogramm zum **AT** unter Zugrundelegung der herrschenden Ansicht in Lehre und Rechtsprechung eine mittlere Linie. Der den Strafrechtsanfänger zwangsläufig verwirrende und ohne ausreichendes strafrechtliches Basiswissen schwer verständliche Schulen- und Meinungsstreit ist gezielt aus dem Lernprogramm ausgeklammert und in den Grundriss AT verlagert worden.

In diesem Lernprogramm geht es aber zugleich auch um das Kennenlernen möglichst vieler in der Praxis und im Examen wichtiger Delikte des **BT** und ihrer Vernetzung mit den Problemen des AT.

II.

Zur **Vertiefung des Basiswissens** ist das Lernprogramm durch entsprechende Verweise eng mit dem ebenfalls im Manz-Verlag erschienenen **Grundriss AT** verknüpft und bildet zusammen mit diesem ein in sich geschlossenes **didaktisch-innovatives Lernsystem.** Der Lernprogrammbearbeiter wird durch Verweise zu den jeweiligen **Zusammenfassungen (Z)** bzw den **Ergänzungseinheiten (E)** im Grundriss AT geleitet.

Aus **Kostengründen** musste auf ein einführendes Lernprogramm zu den sonstigen Rechtfertigungsgründen (E 1), den Unterlassungsdelikten (Z 28 – 30), zur Beteiligungs- (E 2 – 7) und Konkurrenzlehre (E 8) sowie zur E 9, E 10, E 11 und E 12 verzichtet werden. Umfang und Preis des Lernprogramms hätten sich um die Hälfte erhöht.

III.

Weder das Lernprogramm noch der Grundriss AT verstehen sich als Vorlesungsersatz[5]. Im Gegenteil! Die vielfältigen historischen, kriminologischen, kriminalpolitischen, philosophischen und rechtsvergleichenden Aspekte des Allgemeinen Teils werden bewusst nicht dargestellt, weil diese Akzentuierungen die traditionelle Domäne der Vorlesung bezeichnen.

Lernprogramm und Grundriss AT sind nicht nur für das häusliche Selbststudium, sondern vor allem auch für den **vorlesungsvorbereitenden** Einsatz konzipiert. Besonders geeignet sind **Anfängertutorien** und **Anfängerübungen.** Im Linzer **Präsenzstudium** hat sich der Einsatz in einem kombinierten Grundkurs Strafrecht Allgemeiner Teil bewährt, bei dem das **Selbststudium des Lernprogramms** sowie des **Grundriss AT** mit teils vertiefenden, teils ergänzenden

---

4) Zur Methode des programmierten Lernens im Rechtsunterricht vgl *Dilcher* JZ 1970 214; *Kienapfel* JR 1972 89.

5) Zum Verhältnis von Lernprogramm und Vorlesung vgl *Kienapfel* JZ 1971 419.

Vorlesungen AT und **Übungselementen** sowie **Klausurarbeiten** verbunden ist. Dieses vernetzte Unterrichtsmodell liegt auch dem Linzer **Multimedia-Diplomstudium der Rechtswissenschaften** zugrunde; siehe dazu DVD *Kienapfel* Grundkurs Strafrecht Allgemeiner Teil[2] (2004).

Die 1969 begonnene Entwicklung des Lernprogramms hat fast fünf Jahre beansprucht. In dieser Zeit wurde es Semester für Semester Einzel- und Gruppentestungen durch Studierende unterzogen und mit Hilfe von EDV-unterstützten Testauswertungen immer wieder überarbeitet und verbessert. Zum Druck gelangte schließlich die achte Programmfassung. Die nach dieser außerordentlich aufwendigen Erprobungs- und Evaluierungsphase erreichte **hohe Richtigkeitsquote der Antworten** trägt entscheidend zum besonderen Erfolg dieser Lehr- und Lernmethode[6] bei.

IV.

In der 13. Auflage sind der Text und die Beispiele – das Herzstück des Lernprogramms – erneut unter fachlichen und didaktischen Aspekten überarbeitet und zum Teil ergänzt bzw neu konzipiert worden.

Gesetzgebung, Judikatur und Schrifttum wurden bis zum 1. 7. 2009 berücksichtigt.

Der Verfasser dankt für zahlreiche Anregungen und Hinweise, die ihm aus dem Kreis der Präsenz- und Multimedia-Studierenden zugehen, und begrüßt im Übrigen alle Experimente, welche den Einsatz und die Wirksamkeit dieses Lernprogramms betreffen.

Linz, 1. 7. 2009 *Diethelm Kienapfel*

Autor und Verlag sind ständig um **Verbesserung** und **Weiterentwicklung** dieses Lernprogramms bemüht und würden sich daher freuen, wenn die Programmbenutzer nach der Durcharbeit den auf S. 371 beigehefteten **Fragebogen ausfüllen** und direkt an den Verfasser senden würden.

Anschrift des Verfassers

Institut für Multimediale Linzer Rechtsstudien
A-4040 Linz
Petrinumstraße 12

6) Sie liegt im Durchschnitt für die LE bei über 90% und für die TE bei über 80%. Die F-Einheiten entziehen sich schematischer Bewertung. Zur Beurteilung der Effizienz dieses Lernprogramms im Freiburger Rechtsunterricht unter Heranziehung weiterer Kriterien vgl *Behrendt* JR 1975 190.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort zur 13. Auflage V
Inhaltsverzeichnis IX
Literatur- und Abkürzungsverzeichnis (Auswahl) X

LE 1 Einleitung 1
LE 2 Strafen und vorbeugende Maßnahmen 7
LE 3 Grundbegriffe 1 20
LE 4 Grundbegriffe 2 32
LE 5 Grundbegriffe 3 44
LE 6 Fallprüfungsschema 57
LE 7 Handlungsbegriff 69
LE 8 Tatbestandsmerkmale 81
LE 9 Deliktsgruppen 93
LE 10 Kausalität 104
LE 11 Notwehr 114
LE 12 Rechtfertigender Notstand 126
F 1 Fälle und Lösungen 138
1. Fall: „Volltreffer“ 138
LE 13 Schuldbegriff der Vorsatzdelikte 142
LE 14 Schuldfähigkeit 154
LE 15 Vorsatz 168
LE 16 Tatbildirrtum 182
LE 17 Unrechtsbewusstsein 195
LE 18 Verbotsirrtum 207
LE 19 Irrtum über einen rechtfertigenden Sachverhalt 220
LE 20 Entschuldigender Notstand 232
F 2 Fälle und Lösungen 246
2. Fall: „Hände hoch!“ 246
3. Fall: Bartel und die Dogge 248
LE 21 Vorbereitung, Versuch und Vollendung 252
LE 22 Aufbau der Versuchsprüfung 265
LE 23 Rücktritt und tätige Reue 278
LE 24 Untauglicher Versuch 290
F 3 Fälle und Lösungen 303
4. Fall: Gustl und die Weihnachtsgans 303
5. Fall: „Alles in Ordnung, Doktor?“ 307
LE 25 Fahrlässigkeitsbegriff 310
LE 26 Aufbau des Fahrlässigkeitsdelikts 323
LE 27 Zentrale Probleme des Fahrlässigkeitsdelikts 335
F 4 Fälle und Lösungen 348
6. Fall: Kleine Ursache, große Wirkung 348
7. Fall: Der Tod des Handlungsreisenden 351
F 5 Fälle und Lösungen 356
8. Fall: Der Moser und die alte Schrammel 356
9. Fall: Tote klopfen nicht 359
Fallregister 367

Fragebogen für Programmbearbeiter 371

Literatur- und Abkürzungsverzeichnis (Auswahl)

aE	am Ende
Anm	Anmerkung
AT	Allgemeiner Teil
BT	Besonderer Teil
EvBl	Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen in: Österreichische Juristen-Zeitung (Jahr/Nummer)
JAP	Juristische Ausbildung und Praxisvorbereitung (Jahr/Seite)
JBl	Juristische Blätter (Jahr/Seite)
JR	Juristische Rundschau (Jahr/Seite)
JUS	Jus-Extra. Beilage zur Wiener Zeitung (Jahr/Heft/Nummer)
JZ	(deutsche) Juristenzeitung (Jahr/Seite)
Kienapfel/Schroll StudB BT I	Kienapfel/Schroll Studienbuch Strafrecht Besonderer Teil Bd. I Delikte gegen Personenwerte[2] (2008)
Kienapfel/Schroll BT I[5]	Kienapfel/Schroll Grundriss des Strafrechts Besonderer Teil Bd. I Delikte gegen Personenwerte[5] (2003)
Kienapfel/Schmoller StudB BT II	Kienapfel/Schmoller Studienbuch Strafrecht Besonderer Teil Bd. II Delikte gegen Vermögenswerte (2003)
Kienapfel/Schmoller StudB BT III	Kienapfel/Schmoller Studienbuch Strafrecht Besonderer Teil Bd. III Delikte gegen sonstige Individual- und Gemeinschaftswerte[2] (2009)
L/St	Leukauf/Steininger Kommentar zum Strafgesetzbuch[3] (1992)
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung (Jahr/Seite)
Rittler I	Rittler Lehrbuch des österreichischen Strafrechts Bd. I[2] (1954)
RN	Randnummer
SSt	Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten (Jahr/Nummer)
StudB	Studienbuch
ZVR	Zeitschrift für Verkehrsrecht (Jahr/Nummer)

Elektronisches Studienmaterial

Kienapfel	DVD Grundkurs Strafrecht Allgemeiner Teil[2] (2004)

Lernziel: In dieser Lerneinheit sollen Sie sich zunächst mit der Arbeitsmethode dieses Lernprogramms vertraut machen. Anschließend werden die Begriffe „Sachverhalt“, „Subsumtion“ und „Auslegung“ erörtert.

Das **Lernprogramm AT** bildet zusammen mit dem **Grundriss AT** ein in sich geschlossenes und didaktisch außerordentlich effizientes Lernsystem. Es verlangt von Ihnen allerdings eine vom herkömmlichen Lernen abweichende Arbeitstechnik. Beachten Sie daher folgende

Richtlinien

1. Der Lernstoff ist in der Weise strukturiert, dass das **Basiswissen** durch **LE** (= Lerneinheiten), das darauf aufbauende **Vertiefungswissen** durch **Z** (= Zusammenfassungen) vermittelt und jeweils anschließend durch **TE** (= Testeinheiten), die Ihrer **persönlichen Lernerfolgskontrolle** dienen, abgecheckt wird. Weitere didaktische Elemente, die als **F** (= Fälle und Lösungen) und **E** (= Ergänzungseinheiten) bezeichnet werden, sind nur gelegentlich eingestreut und tragen sowohl zur Ergänzung des Stoffes als auch zur weiteren Verdichtung Ihres Lernprozesses bei.

2. Die **LE, TE** und **F** sind in diesem **Lernprogramm AT** abgedruckt, die **Z** und **E** im **Grundriss AT.** Die Abfolge der Lernschritte wird durch entsprechende Verweise in beiden Büchern gesteuert. Nur die Einhaltung der empfohlenen Reihenfolge gewährleistet optimalen Lernerfolg.

3. Beantworten Sie die Fragen der **LE** und **TE** immer **schriftlich,** denn dadurch prägt sich der Inhalt besser ein. Bei mehreren Lösungsmöglichkeiten ist das Zutreffende anzukreuzen bzw zu unterstreichen; manchmal wird darüber hinaus eine Begründung verlangt. Bei mit Punkten gekennzeichneten leeren Textstellen ist das Fehlende einzusetzen.

4. Die **Musterantworten** finden Sie jeweils am Beginn der nächsten Seite der **LE** bzw am Ende der jeweiligen **TE.** Ihre Antworten müssen damit zumindest **sinngemäß,** mitunter aber auch **wörtlich** übereinstimmen. Wenn Sie eine Frage nicht beantworten können, blättern Sie bitte nicht weiter, sondern lesen Sie die zur Beantwortung nötige Information noch einmal.

5. Jedes einzelne Wort des Programmtextes ist wichtig. Arbeiten Sie so **langsam,** wie Sie es für richtig halten. Pro Tag sollten Sie sich nicht mehr als drei Programmeinheiten (jeweils bestehend aus **LE, Z** und **TE)** vornehmen.

6. Das **Beiblatt** mit den Gesetzesbestimmungen kann auch zum **Abdecken** der Musterantworten verwendet werden. Paragraphen ohne Gesetzesangabe beziehen sich immer auf das StGB.

7. **Lesen Sie bitte stets die zitierten Gesetzesbestimmungen nach!**

Noch ein Letztes! Sie bearbeiten ein **evaluiertes (= in seiner Lernwirksamkeit erprobtes und empirisch bestätigtes) Lernprogramm,** nach dem schon viele Jusstudenten erfolgreich gelernt haben.

Diesen Lernerfolg wünsche ich auch Ihnen!

Beginnen wir mit einem Beispiel:

Zisch hat aus dem linken Vorderreifen des dem Hieslmair gehörenden Wagens die Luft abgelassen, um jenen zu ärgern.

Dieser Satz schildert ein **tatsächliches Geschehen,** der Jurist spricht von **Sachverhalt.**

Für den Strafjuristen stellt sich nun die Frage, ob dieser Sachverhalt die abstrakten gesetzlichen Merkmale der Sachbeschädigung (§ 125 bitte lesen!) erfüllt.

Eine solche Untersuchung bezeichnet man als **Subsumtion.** Dabei handelt es sich um ein formallogisches Verfahren, das sich wie folgt darstellen lässt:

Obersatz:	**Abstraktes gesetzliches Merkmal**
Untersatz:	**Sachverhalt**
Schlusssatz:	**Der Sachverhalt erfüllt das abstrakte gesetzliche Merkmal (oder nicht).**

Es ist also zu untersuchen, ob „linker Vorderreifen“ unter das abstrakte gesetzliche Merkmal
(1) „Sache“ im § 125 zu . . . . . ist.

Sache ist ein denkbar weiter Begriff. **Jeder körperliche Gegenstand** ist damit gemeint.

(2) Ein Autoreifen ist ein / kein solcher körperlicher Gegenstand.

(3) Er fällt daher / daher nicht unter den Begriff Sache.

Wenden wir uns nunmehr den übrigen Merkmalen des § 125 zu.

Die Frage, ob der linke Vorderreifen eine fremde Sache ist, können Sie erst beantworten, wenn Sie die **Vorfrage** gelöst haben: Was heißt „fremd“ iSd § 125?

(4) Dazu muss man zunächst versuchen, den Inhalt des Merkmals f . . . . . durch andere Begriffe zu erklären, zu konkretisieren, genauer festzulegen. Die nähere Erklärung des Inhalts eines gesetzlichen Merkmals durch andere Begriffe wird in der Rechtswissenschaft **Auslegung** genannt.

Für die Auslegung der Fremdheit kommt es auf das **Eigentum** an der Sache an. Erst durch die Orientierung am Eigentum gewinnt der Begriff „fremd“ festere Konturen.

In diesem Sinne legt der Jurist „fremd“ wie folgt aus: **Eine Sache ist fremd, wenn ein anderer als der Täter Eigentümer der Sache ist.** Dieser Satz enthält die **Definition** des Begriffs fremd iSd § 125.

Subsumieren Sie selbst! Ist der Autoreifen „fremd“ iS dieser Definition?
(5) Ja / Nein – Begründung:

(1) subsumieren (2) ein (3) daher (4) fremd
(5) Ja! Eigentümer des Wagens und damit des Vorderreifens ist Hieslmair, also ein anderer als der Täter oä.

Dieses Beispiel soll zugleich die für **jeden Juristen typische Arbeitsweise** demonstrieren:

Zunächst wird der vom Gesetz verwendete Begriff **ausgelegt.** Das Ergebnis der Auslegung wird in einer **Definition** dieses Begriffs zusammengefasst. Dann erfolgt der Vergleich zwischen Sachverhalt und Definition im Wege der **Subsumtion.** Wenn der Sachverhalt die Definition des gesetzlichen Begriffs erfüllt, erfüllt er auch diesen Begriff selbst.

(1) Zisch kann nur wegen Sachbeschädigung bestraft werden, wenn einige / sämtliche abstrakten Merkmale des § 125 erfüllt sind. Deshalb ist in unserem Fall noch zu prüfen, ob das Ablassen der Luft aus dem Autoreifen unter den Begriff „Unbrauchbarmachen“ subsumiert werden kann.

Zisch könnte etwa einwenden, dass man den Reifen nur aufpumpen müsste, um den Wagen wieder fahrbereit zu machen.

(2) Dieser Einwand zeigt, dass auch das Merkmal „Unbrauchbarmachen“ zunächst ..... werden muss, bevor man das Ablassen der Luft unter dieses Merkmal ..... kann.

Die Auslegung des „Unbrauchbarmachens“ hängt vom **Zweck** ab, den § 125 verfolgt.

Durch § 125 sollen Eingriffe in die **bestimmungsgemäße Benutzbarkeit** der Sache verhindert werden. Unbrauchbarmachen ist also eine Beeinträchtigung der bestimmungsgemäßen Benutzbarkeit einer Sache, wovon insb auch die Beeinträchtigung der **sofortigen** bestimmungsgemäßen Benutzbarkeit umfasst wird.

(3) Die **Definition** von Unbrauchbarmachen lautet daher:

Nunmehr ist es ein Leichtes, die **Subsumtion,** dh den formallogischen Schluss, zu vollziehen:

(4) Zisch hat durch das Ablassen von Luft aus dem Vorderreifen die bestimmungsgemäße (sofortige) Benutzbarkeit des Wagens beeinträchtigt / nicht beeinträchtigt und somit eine Sache iSd § 125 unbrauchbar gemacht / nicht unbrauchbar gemacht.

(5) Damit sind sämtliche im § 125 genannten abstrakten gesetzlichen Merkmale der Sachbeschädigung erfüllt / nicht erfüllt.

Aus der „Presse“ vom 10. 10. 2007: *In einer Ausstellung in Avignon hatte eine 30-jährige Künstlerin ein makellos weißes Bild des berühmten amerikanischen Künstlers Cy Twombly mit dem Abdruck ihrer roten Lippen „verziert“, weil sie das Bild so als „noch viel schöner“ empfand.*

Bei diesem **Sachverhalt** kommt statt des „Unbrauchbarmachens“ ein „Verunstalten“ in Betracht.

(6) Bitte lesen Sie § 125 und versuchen Sie, den Begriff „verunstalten“ zu **definieren!**

(1) sämtliche (2) ausgelegt; subsumieren
(3) Unbrauchbarmachen = Beeinträchtigung der (sofortigen) bestimmungsgemäßen Benutzbarkeit einer Sache oä
(4) beeinträchtigt; unbrauchbar gemacht (5) erfüllt
(6) Verunstalten umfasst alle wertmindernden Veränderungen des *äußeren Erscheinungsbildes* einer Sache oä = **Definition.** Das Beschmieren von Gemälden und anderen Kunstwerken, aber auch von Hauswänden, Eisenbahnwaggons etc gehört zu den Paradebeispielen des Verunstaltens einer Sache = **Subsumtion;** vgl dazu *Kienapfel/Schmoller* StudB BT II § 125 RN 46.

■ ■ ■ **Bevor Sie die Testfragen zur LE 1 durcharbeiten, lesen Sie bitte zunächst im Grundriss AT die Z 1!** ■ ■ ■

Testfragen zur LE 1

Allgemeine Hinweise: Die **erste** Ziffer kennzeichnet die Art der Testfrage.

1 = Wissensfrage
2 = Verständnisfrage
3 = Wiederholungsfrage
4 = übergreifende Verständnisfrage
5 = Frage für besonders ambitionierte Leser

Fragen der Ziffern 3, 4 und 5 treten naturgemäß erst in den späteren LE auf.

Die Ziffern nach dem Punkt dienen der laufenden Nummerierung.

2.1 Welche der folgenden Aussagen ist (oder sind) richtig?

☐ Auslegung und Subsumtion sind dasselbe.
☐ Die Auslegung dient dazu, Inhalt und Grenzen eines Begriffes festzulegen.
☐ Definition und Subsumtion sind dasselbe.
☐ Die Definition ermöglicht bzw erleichtert die Subsumtion.

1.1 Erklären Sie **subsumieren!**

2.2 Definition, Subsumtion und Auslegung sind stets in einer bestimmten Reihenfolge hintereinander geschaltet. Wie lautet diese?

..... ➧ ..... ➧ .....

1.2 Definieren Sie das Merkmal „Unbrauchbarmachen“ in § 125!

1.3 Subsumieren Sie das Ablassen von Luft aus einem montierten Autoreifen unter **Ihre** Definition des Merkmals Unbrauchbarmachen!

2.3 ***Radkappen-Fall:*** *Ein anderes Mal demontiert Zisch die Radkappe des linken Vorderreifens und legt sie unmittelbar neben das Rad.*

Liegt ein „Unbrauchbarmachen“ des Wagens iSd § 125 vor?
Ja / Nein – Begründung:

2.4 *Der Landwirt Josef Odlinger leitet in der Nacht Jauche in das Schwimmbecken seines Nachbarn, um diesen zu ärgern.*

1. Ist das Wasser im Schwimmbecken eine „Sache“ iSd § 125?
   Ja / Nein – Begründung:

2. Lässt sich diese Verunreinigung des Wassers unter das Merkmal „Unbrauchbarmachen“ einer Sache iSd § 125 subsumieren?
   Ja / Nein – Begründung:

2.5 ***Schoßhund-Fall:*** *Für die Dauer seines LL. M.-Studiums an der Columbia Law School in New York gibt Michael seinen mannscharf dressierten Schäferhund Hasso seiner Freundin Turrit in Obhut. In dieser Zeit verwöhnt (= verfremdet) Turrit das Tier dermaßen, dass Hasso nur noch als Schoßhund taugt.*

1. Hasso ist eine fremde Sache / keine fremde Sache iSd § 125.

2. Wo liegt das Problem des Falles, und wie lösen Sie es?

Zum Abschluss dieser TE eine umstrittene Fallkonstellation aus dem Bereich des § 125.

2.6 ***Zündschlüssel-Fall*** (ähnlich EvBl 1980/114): *Als B das an A verliehene Moped nach einigen groben Fahrfehlern des A zurückverlangt, wirft A zornig den Zündschlüssel in hohem Bogen die steile Straßenböschung hinunter und trollt sich. B findet den Schlüssel erst nach einer halben Stunde wieder.*

1. Halten Sie die Tat des A für strafwürdig?
   Ja / Nein

2. Wie müsste man argumentieren, um A Sachbeschädigung gem § 125 anzulasten?

2.1 Die Auslegung dient dazu, Inhalt und Grenzen des Begriffs festzulegen.
Die Definition ermöglicht bzw erleichtert die Subsumtion.

1.1 Subsumieren heißt untersuchen, ob ein bestimmter Sachverhalt einen bestimmten abstrakten gesetzlichen Begriff bzw seine Definition erfüllt oä.

2.2 Auslegung ➡ Definition ➡ Subsumtion

1.2 Jede Beeinträchtigung der bestimmungsgemäßen (insb auch sofortigen) Benutzbarkeit einer Sache oä.

1.3 Durch das Ablassen von Luft aus einem Autoreifen wird die bestimmungsgemäße, insb sofortige Benutzbarkeit des Wagens beeinträchtigt oä. Früher str; heute hM; vgl OGH EvBl 1979/90.

2.3 Nein! Der Wagen ist auch ohne Radkappe sofort benutzbar und voll funktionstüchtig oä. Bloße Gebrauchs**behinderungen** sowie Beeinträchtigungen, die **leicht** zu beseitigen sind, begründen (noch) kein Unbrauchbarmachen; hM; vgl *Kienapfel/Schmoller* StudB BT II § 125 RN 53.

2.4 1. Ja! Auch Wasser ist ein körperlicher Gegenstand. Für den strafrechtlichen Sachbegriff kommt es auf den **Aggregatzustand** nicht an oä.

2. Ja! Durch das Zusetzen von Jauche ist das Wasser (und damit auch das Schwimmbad) in seiner bestimmungsgemäßen (insb auch sofortigen) Benutzbarkeit beeinträchtigt worden oä.

2.5 1. eine fremde Sache.

2. Verfremden eines scharf abgerichteten Wachhundes ist ein Unbrauchbarmachen iSd § 125, weil dadurch dessen bestimmungsgemäße Verwendbarkeit beeinträchtigt wird.

2.6 1. Ja!

2. A hat das Moped des B, also eine fremde Sache, dadurch unbrauchbar gemacht, dass er mit dem Wegwerfen des Zündschlüssels die bestimmungsgemäße, insb sofortige **Benutzbarkeit des Mopeds** unmöglich gemacht hat; vgl idS insb *Löschnig-Gspandl* JAP 1992/93 16.

Aber: Andere verneinen ein Unbrauchbarmachen des Mopeds, weil dies eine **unmittelbare Einwirkung auf das Fahrzeug** selbst voraussetze; vgl näher *Graczol* JBl 1982 297; mit anderer Begründung auch OGH EvBl 1980/114. Näher zum Ganzen *Kienapfel/Schmoller* StudB BT II § 125 RN 55.

Beachte! Das Verhalten des A erfüllt hinsichtlich des weggeworfenen Zündschlüssels uU den Tatbestand der Dauernden Sachentziehung (§ 135); vgl EvBl 1980/114.

■ ■ ■ **Ende dieser Programmeinheit** ■ ■ ■

Lernziel: Im Mittelpunkt stehen die beiden Sanktionen des Strafrechts, die „Strafen“ und die „vorbeugenden Maßnahmen“. Diese LE beschreibt deren Wesen und zeigt Unterschiede und Gemeinsamkeiten auf.

Die **Strafen** und **vorbeugenden Maßnahmen** stehen seit jeher im Zentrum kriminalpolitischer Überlegungen.

Die **Kriminalpolitik** beschäftigt sich mit der Verhütung und Bekämpfung strafbarer Handlungen.

Beginnen wir zunächst mit der **Strafe** und den damit verbundenen kriminalpolitischen Vorstellungen.

Aus den Schlagzeilen der Tagespresse:

Schlagzeile 1: „Selbst lebenslang ist für diesen bestialischen Mord zu wenig!“
Schlagzeile 2: „Ein Jahr Freiheitsstrafe wird dem Täter eine Lehre sein!“
Schlagzeile 3: „Nur 100 € Geldstrafe für den diebischen Handwerker! Solche Strafen schrecken niemanden!“

Auf strafbare Handlungen reagiert der Staat mit Strafen, und zwar in leichten Fällen mit **Geldstrafen,** in schweren mit **Freiheitsstrafen.**

Dass Strafen **notwendig** sind, wird kaum jemand bezweifeln. Fragt man aber danach, **warum** Strafen verhängt werden, fragt man also nach dem **kriminalpolitischen Zweck** der Strafe, erhält man die scheinbar widersprüchlichsten Antworten.

Die beiden gegensätzlichen, tief im Weltanschaulichen und Philosophischen verwurzelten
(1) Grundpositionen zum kriminalpolitischen . . . . . der staatlichen Strafe offenbaren sich einprägsam in zwei berühmten Zitaten:

Immanuel Kant (1724 – 1804):
„Selbst wenn sich die bürgerliche Gesellschaft mit aller Glieder Einstimmung auflösete (zB das eine Insel bewohnende Volk beschlösse, auseinanderzugehen und sich in alle Welt zu zerstreuen), müßte der letzte im Gefängnis befindliche Mörder vorher hingerichtet werden, damit jedermann das widerfahre, was seine Taten wert sind . . .“

Seneca (um 1 – 65 n Chr) beschreibt dagegen kurz und prägnant die Gegenposition:
„Nemo prudens punit, quia peccatum est, sed ne peccetur.“
(Kein Vernünftiger bestraft, weil Straftaten begangen worden sind, sondern damit sie nicht begangen werden.)

(2) Welche der drei Schlagzeilen liegt am ehesten auf der Linie des *Kant*-Zitats?

(3) Welche der drei Schlagzeilen liegt am ehesten auf der Linie der Sentenz von *Seneca?*

(1) Zweck (2) Schlagzeile 1
(3) Sowohl Schlagzeile 2 als auch Schlagzeile 3. Beide Antworten sind richtig.
Warum, erfahren Sie auf dieser Seite.

---

(1) Die beiden Grundpositionen über den k . . . . . Zweck der staatlichen Strafe lassen sich mit zwei Begriffen charakterisieren. Die einen meinen, die Strafe erfülle den Zweck der **Vergeltung.** Der Sinn der Strafe läge darin, dass „jedermann das widerfahre, was seine Taten wert sind“.

(2) Die Vertreter dieser Ansicht berufen sich auf *Kant / Seneca.*

Andere sehen den kriminalpolitischen Zweck der Strafe ausschließlich in der Verhütung künftiger strafbarer Handlungen. Diesen Strafzweck bezeichnet man als **Vorbeugung (= Prävention).**

(3) *Seneca* plädiert für das sed ne peccetur. Er ist somit ein Anhänger des . . . . . gedankens.

Der Begriff Prävention (bzw Vorbeugung) bedarf noch weiterer Differenzierung.

Prävention kann bedeuten: Strafen werden angedroht und verhängt, **um den Täter von künftigen strafbaren Handlungen abzuhalten und zu rechtstreuem Verhalten zu erziehen.**

Eine solche kriminalpolitische Zielsetzung nennt man **Individual-** oder **Spezialprävention.**
(4) Dieser Gedanke orientiert sich an der künftigen Gefährlichkeit des Täters / am Vergeltungsbedürfnis.

Der Begriff Prävention hat aber noch einen anderen kriminalpolitischen Akzent. Er kann auch bedeuten: Strafen werden angedroht und verhängt, **um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken, dh um die Allgemeinheit zu rechtstreuem Verhalten zu erziehen.**

Diese kriminalpolitische Zielsetzung bezeichnet man als **Generalprävention.** Für die Anhänger der Generalprävention ist die erzieherische Wirkung von Strafdrohung und Strafverhängung
(5) auf . . . . . das Wesentliche.

Ordnen Sie die drei Schlagzeilen der Tagespresse jeweils einer der skizzierten kriminalpolitischen Zielsetzungen der Strafe zu:

(6) Schlagzeile 1 = ...
Schlagzeile 2 = ...
Schlagzeile 3 = ...

(7) Grenzen Sie „Spezialprävention“ von „Generalprävention“ ab!

(1) kriminalpolitischen (2) *Kant* (3) Präventions- bzw Vorbeugungsgedankens
(4) an der künftigen Gefährlichkeit des Täters (5) die Allgemeinheit
(6) Schlagzeile 1 = Vergeltung; Schlagzeile 2 = Spezialprävention; Schlagzeile 3 = Generalprävention.
(7) Spezialprävention: Der **einzelne Straftäter** soll durch die Strafe von künftigen strafbaren Handlungen abgehalten werden. Generalprävention: Die erzieherische Wirkung der Sanktion auf die **Allgemeinheit** steht im Mittelpunkt oä.

Auch wenn sich heute viele Wissenschaftler gegen die Anerkennung der Vergeltung als Strafzweck aussprechen, spielen in der gerichtlichen Praxis **alle drei Zielsetzungen der Strafe** nach wie vor eine große Rolle.

Die Wirkungsweise dieses dreigefächerten Ansatzes soll durch die nachfolgenden Beispiele verdeutlicht werden.

KZ-Aufseher-Fall: *1980 wurde der ehemalige KZ-Aufseher S wegen vielfachen Mordes (§ 75) zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. S war nach dem Krieg viele Jahre lang leitender Angestellter in einem Industrieunternehmen. Er hatte sich innerlich vom Nationalsozialismus längst abgewendet. Nie wieder würde er sich zu solchen Taten hergeben. Einen großen Teil seines Vermögens hatte er überdies freiwillig in eine Stiftung zur Wiedergutmachung von NS-Verbrechen eingebracht.*

(1) Offensichtlich geht einer der drei Strafzwecke für die Person des S ins Leere. Welcher?

Hätte sich das österreichische Strafrecht **ausschließlich** der **Spezialprävention** verschrieben, müsste in diesem Beispiel

(2) ☐ auf jeden Fall Strafe verhängt werden
☐ auf Strafe verzichtet werden.

Kriminalpolitisch sinnvoll erscheint die Bestrafung des S daher nur unter dem Aspekt der
(3) ..... und jenem der .....

(4) Begründen Sie den generalpräventiven Aspekt der über S verhängten Strafe!

Noch schwerer als der generalpräventive Aspekt wiegt in unserem Fall aber der **Vergeltungsgedanke.** Dies wurde in der gerichtlichen Urteilsbegründung auch ausdrücklich hervorgehoben. In ihr heißt es: „Soviel inzwischen auch für den Täter spricht, die besondere Schwere der Tat und das besonders hohe Maß an Schuld fordern um der Gerechtigkeit willen auch nach Jahrzehnten strenge Vergeltung.“

(1) Die Spezialprävention (2) auf Strafe verzichtet werden
(3) Generalprävention; Vergeltung
(4) Durch die Verhängung der Strafe über S soll der Begehung solcher strafbaren Handlungen durch andere entgegengewirkt werden oä.

Gewohnheitstäter-Fall: *Der bereits elfmal wegen Diebstahls vorbestrafte A wird beim Stehlen einer Schachtel Zigaretten (§ 127) ertappt. Der gerichtliche Sachverständige charakterisiert A als haltlosen Gewohnheitstäter, der seinem Hang zu stehlen auch künftig nachgeben wird.*

Der Vergeltungsgedanke steht nicht nur in Relation zur Schuld des Täters, sondern auch zur Schwere der Tat und damit zum angerichteten Schaden. Der Vergeltungsgedanke tritt daher in
(1) diesem Beispiel in den Vordergrund / in den Hintergrund.

Der entscheidende Aspekt, dem die Strafe hier Rechnung tragen muss, ist der Gedanke der **Prävention.** Welcher der beiden präventiven Zielsetzungen würden Sie hier den Vorrang
(2) geben? Bitte begründen Sie Ihre Antwort!

Beide Beispiele zeigen: Es wäre ebenso unklug wie kriminalpolitisch verfehlt, würde sich der Gesetzgeber auf eine **einzige** der drei Zielsetzungen der Strafe festlegen. Die Vielfalt der Lebenswirklichkeit und die unterschiedlichen kriminalpolitischen Bedürfnisse des Einzelfalles verlangen die Berücksichtigung aller drei Zwecke bei Verhängung einer Strafe.

Wie in diesen beiden Beispielen mischen sich in der Praxis die Strafzwecke. Die wenigsten Fälle liegen so, dass alle drei Aspekte **im gleichen Verhältnis** zum Tragen kommen. Häufig überwiegt einer der Strafzwecke und drängt die anderen zurück.

Versucht man, den prozentualen Anteil der verschiedenen Strafzwecke an den in den beiden Beispielen verhängten Sanktionen festzulegen, könnte eine graphische Aufschlüsselung zB wie folgt aussehen:

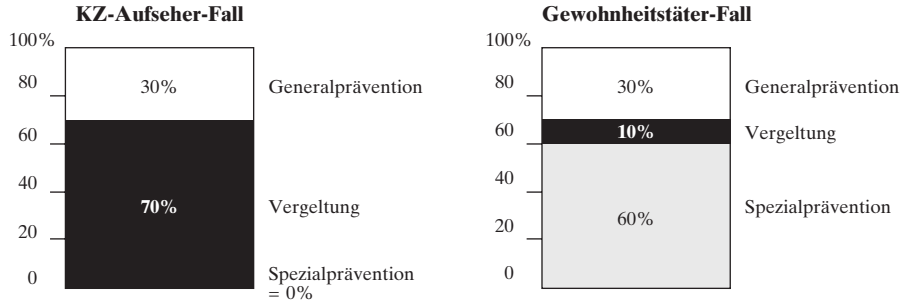

(3) Warum tritt im *Gewohnheitstäter-Fall* der Vergeltungsgedanke in den Hintergrund?

(1) in den Hintergrund
(2) Der Spezialprävention; denn der maßgebende Aspekt ist vor allem die **besondere Gefährlichkeit gerade dieses Täters.** Sie offenbart sich darin, dass A schon mehrfach gestohlen hat und aller Wahrscheinlichkeit nach auch in Zukunft weitere Diebstähle begehen wird oä.
(3) Weil der angerichtete Schaden nur gering ist oä.

Wenden wir uns nunmehr einer **wesentlichen Voraussetzung der Strafe** zu.

Eine strafbare Handlung kann **verschiedene Arten von Sanktionen** nach sich ziehen. Neben der Freiheitsstrafe und der Geldstrafe nennt das StGB etwa die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher oder die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher.

Nur Freiheitsstrafe und Geldstrafe setzen die **Schuld** des Täters voraus. Die beiden anderen Sanktionen dagegen setzen etwas ganz anderes voraus: Eine **besondere Gefährlichkeit** des Täters.

Eine Sanktion, die ausschließlich an die besondere Gefährlichkeit des Täters anknüpft, nicht
(1) aber an seine Schuld, ist schon begrifflich keine . . . . . .

(2) Sanktionen, welche nicht die Schuld, sondern eine . . . . . .
des Täters voraussetzen, bezeichnet man als **vorbeugende Maßnahmen.**

Die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher oder für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher orientiert sich nicht an der Schuld, sondern ausschließlich an der be-
(3) sonderen Gefährlichkeit des Täters. Diese beiden Sanktionen sind daher keine . . . . . ,
sondern . . . . . .

Der Begriff **Strafe** ist dagegen untrennbar mit dem Erfordernis der **Schuld** des Täters ver-
(4) knüpft. Als Strafen bezeichnet man nur solche Sanktionen, welche die . . . . . des Täters **voraussetzen.**

(5) Die Schuld ist nicht nur die V . . . . . , sie ist zugleich auch die **Grenze** der Strafe.
(6) Das Maß der Strafe darf daher das Maß der . . . . . nicht übersteigen.

Triebtäter-Fall: *Der 23-jährige M aus Meidling ist ein mehrfach vorbestrafter Triebtäter. Diesmal hat er einer 13-Jährigen unter den Rock gegriffen. Als strafbare Handlung kommt „Sexueller Missbrauch von Unmündigen“ (§ 207 Abs 1 bitte lesen!) in Betracht.*

Nehmen Sie an, der **Schuld** des M entspricht eine Freiheitsstrafe von **einem Jahr.** Darf ihn das Gericht wegen seiner **besonderen Gefährlichkeit (mehrfach einschlägig vorbestrafter Triebtäter!)** zu **fünf Jahren** Freiheitsstrafe verurteilen?

(7) Ja / Nein – Begründung:

Wichtig! Eine Strafe darf nur verhängt werden **aufgrund** (Voraussetzung!) und **nach Maßgabe** (Grenze!) der **Schuld** des Täters.

(1) Strafe (2) besondere Gefährlichkeit (3) Strafen, sondern vorbeugende Maßnahmen
(4) Schuld (5) Voraussetzung (6) Schuld
(7) Nein! Das Maß der Strafe darf das Maß der Schuld nicht übersteigen oä.

Von der Frage nach dem kriminalpolitischen **Zweck** der Strafe ist die Frage nach ihrer **Wirkung** zu unterscheiden.

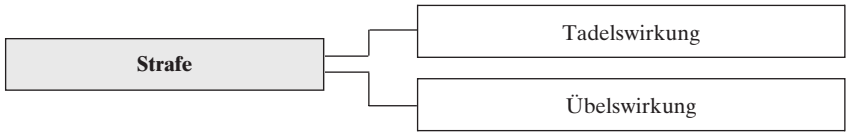

Zur **Tadelswirkung** der Strafe:

Die gerichtliche Strafe beinhaltet einen öffentlichen Tadel, ein öffentliches **sozialethisches Unwerturteil** über den Täter. Beide Begriffe bedeuten in etwa dasselbe. Wer davon spricht, dass mit der Strafe über den Täter ein sozialethisches Unwerturteil gefällt wird, meint damit die
(1) in der Strafe enthaltene T . . . . . wirkung und umgekehrt.

Vereinfacht lautet der mit der Strafe über den Täter ausgesprochene Tadel:

„Du hättest die Tat nicht begehen sollen!“

Mit der Verhängung der Strafe zB über einen **Dieb** wird diesem daher vorgeworfen, dass er
(2) (bitte ergänzen!)

Zur **Übelswirkung** der Strafe:

Der mit der Strafe verbundene Tadel mag den abgebrühten Täter kalt lassen. Dass die
(3) Verhängung einer Strafe aber ein einschneidendes . . . . . bedeutet, erfährt er durch die ihm gleichzeitig auferlegten **Rechtseinbußen.** Sie greifen empfindlich in seine Rechtssphäre ein
(4) und werden ihm von Staats wegen unbewusst auferlegt / bewusst auferlegt.

Besonders deutlich wird diese bewusst auferlegte Übelswirkung bei den verschiedenen Abstufungen (Graden) der **Freiheitsstrafe** im früheren österreichischen Recht. Dabei wurde subtil zwischen „schwerstem“, „hartem“ und „gelinderem“ Gefängnis unterschieden.

Beim schwersten Gefängnis war „der Verbrecher mit einem um die Mitte des Körpers gezogenen eisernen Ring Tag und Nacht“ zu befestigen. Außerdem war ihm „keine andere Liegerstatt als auf Brettern, keine andere Nahrung als Wasser und Brod zuzulassen“; vgl Josephinisches StG von 1787 1. Teil § 27.

(5) Diese früheren Übersteigerungen der Tadelswirkung / Übelswirkung speziell der Freiheitsstrafe sind längst beseitigt. Heute gibt es nur noch eine einheitliche Freiheitsstrafe = **Einheitsstrafe.** Die Übelswirkung als solche aber ist geblieben.

(1) Tadelswirkung (2) den Diebstahl nicht hätte begehen sollen oä. (3) Übel
(4) bewusst auferlegt (5) Übelswirkung

Nach Abschaffung der Todesstrafe (Art 85 B-VG) werden in Österreich nur noch **Geld-** bzw **Freiheitsstrafen** verhängt. Deren Übelswirkungen reichen aus, um allen drei Zielsetzungen der Strafe Rechnung zu tragen.

(1) Nennen Sie die drei kriminalpolitischen Zielsetzungen der Strafe!

Die **Geldstrafe** ist ein gravierender staatlicher Eingriff in das **Vermögen,** die **Freiheitsstrafe** ein gravierender staatlicher Eingriff in die **Freiheit.**

(2) Nach dem Wegfall der . . . . . strafe ist das einschneidendste aller Strafübel die **lebenslange Freiheitsstrafe.** Sie kommt einer Existenzvernichtung gleich; daher hat der Gesetzgeber dieses Strafübel auf die schwersten strafbaren Handlungen, zB Mord (§ 75) und Völkermord (§ 321 Abs 1), beschränkt.

(3) Neben dem Eingriff in Freiheit und Vermögen offenbart sich die Ü . . . . . wirkung jeder staatlichen Strafe zusätzlich darin, dass sie das **soziale Ansehen** des Täters und seiner Familie oft sehr nachhaltig schmälert. Die Kinder werden in der Schule gehänselt. Der Arbeitgeber kündigt. Einen Vorbestraften will niemand beschäftigen. Die Bekannten wenden sich vom Täter ab. Oft zerbricht die Ehe.

Der Staat tut einiges – aber längst nicht genügend –, um derartige mit der Strafe **nicht beabsichtigte Übelswirkungen** hintanzuhalten: zB Tilgung der Strafe; Beschränkung der Auskunft über Eintragungen im Strafregister; Vermittlung von Arbeitsplätzen an Entlassene etc.

(4) Welche beiden Übelswirkungen der Strafe sind beabsichtigt?

(5) Welche Übelswirkungen der Strafe sind dagegen nicht beabsichtigt?

Wir fassen zusammen!

(6) Sie kennen nun Voraussetzung und Grenze der staatlichen Strafe, die . . . . . , außerdem ihre T . . . . . wirkung und ihre . . . . . wirkung. Aus diesen Elementen ergibt sich folgende Definition der Strafe:

Strafe ist ein mit Tadel verbundenes Übel, das wegen einer strafbaren Handlung von einem Strafgericht aufgrund und nach Maßgabe der Schuld des Täters verhängt wird.

(1) Vergeltung, Generalprävention, Spezialprävention. (2) Todesstrafe (3) Übelswirkung
(4) Die Eingriffe in die Freiheit und das Vermögen oä.
(5) Die Schädigung des sozialen Ansehens des Täters und seiner Familie oä.
(6) Schuld; Tadelswirkung; Übelswirkung

Suchtgift-Fall: *Der mittellose, drogenabhängige und schon mehrfach einschlägig vorbestrafte Kiff (K) hat aus der Apotheke ein opiumhältiges Präparat im Wert von 20 € gestohlen. Schuld und Schwere der Tat sind offensichtlich gering. Das Gericht verhängt wegen Diebstahls eine Freiheitsstrafe von zwei Wochen.*

Tatsache ist aber, dass bei **mittellosen Drogenabhängigen** die Gefahr besonders groß ist, dass sie nach Strafverbüßung sofort wieder versuchen werden, sich den „Stoff" durch **weitere strafbare Handlungen** zu verschaffen.

Das Problem ist hier **nicht die Schuld** des K. Denn seine Schuld ist mit der Verbüßung der verhängten Strafe **abgegolten.**

(1) Nicht abgegolten mit der . . . . . ist aber seine **besondere Gefährlichkeit.** Sie besteht darin, dass K auch **künftig,** dh auch **nach der Verbüßung seiner Strafe** im Zusammenhang mit seiner
(2) Abhängigkeit von Suchtmitteln (bitte ergänzen!)

Um **dieser besonderen Gefährlichkeit des K** wirksam entgegenzutreten, ist es kriminalpolitisch sinnvoll, ihn in einer **Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher** unterzubringen, damit er dort von seiner Sucht geheilt werde.

Eine solche Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher ist im
(3) § 22 ausdrücklich vorgesehen. Es handelt sich dabei um eine Strafe / vorbeugende Maßnahme.

Die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher kann auch **neben der Strafe** angeordnet werden.

Vorbeugende Maßnahmen unterscheiden sich in ihrem **kriminalpolitischen Zweck** von der Strafe. Sie dienen weder der Vergeltung noch der Generalprävention. Ihr Zweck erschöpft sich in der Bekämpfung der **künftigen Gefährlichkeit gerade dieses Täters.** Sie dienen also aus-
(4) schließlich . . . . . Zwecken und kommen nur gegen **besonders gefährliche** Täter in Betracht.

Damit sind wir bereits bei **Voraussetzung** und **Grenze** der vorbeugenden Maßnahme: Es ist die in der Begehung einer strafbaren Handlung zutage getretene **besondere Gefährlichkeit des**
(5) **Täters** und nicht seine . . . . . .

Wir halten daher fest: Vorbeugende Maßnahmen dürfen nur verhängt werden **aufgrund** (Vo-
(6) raussetzung!) und **nach Maßgabe** (Grenze!) der . . . . . des Täters.

(1) Strafe (2) weiter strafbare Handlungen begehen wird oä. (3) vorbeugende Maßnahme
(4) spezialpräventiven (5) Schuld (6) besonderen Gefährlichkeit

---

Beachte! Im Gegensatz zur Strafe ist mit der Verhängung von vorbeugenden Maßnahmen **kein sozialethisches Unwerturteil, dh keine Tadelswirkung** verbunden.

(1) Der Grund ist klar: Tadel setzt Schuld voraus. Da die vorbeugende Maßnahme keine Schuld / Schuld voraussetzt, ist mit ihr keine Tadelswirkung / eine Tadelswirkung verbunden.

Der Vollzug einer freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahme geschieht in der Weise, dass der Täter von der Allgemeinheit abgesondert wird. Er kommt in eine Anstalt und verliert damit
(2) wie bei der Freiheitsstrafe seine Freiheit. Dieser Freiheitsverlust ist ein Übel / kein Übel. Aber
(3) im Gegensatz zur (Freiheits-)Strafe ist der Eintritt dieses Übels die beabsichtigte Wirkung / unvermeidliche Folge der Verhängung der vorbeugenden Maßnahme.

Somit lässt sich der Begriff der vorbeugenden Maßnahme wie folgt definieren:

Die vorbeugende Maßnahme ist ein nicht mit Tadel verbundenes Übel, das wegen einer strafbaren Handlung von einem Strafgericht aufgrund und nach Maßgabe der besonderen Gefährlichkeit des Täters verhängt wird.

Das StGB kennt insgesamt **drei freiheitsentziehende vorbeugende Maßnahmen:**

Die Unterbringung in einer **Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher (§ 21),** die Unterbringung in einer **Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher (§ 22)** und als besonders einschneidende und gefürchtete Maßnahme die Unterbringung in einer **Anstalt für gefährliche Rückfallstäter (§ 23).**

Wichtig! Die Verhängung sowohl von Strafen als auch von vorbeugenden Maßnahmen setzt stets die **Begehung einer strafbaren Handlung** voraus. Während Strafen aber aufgrund und
(4) nach Maßgabe der . . . . . des Täters ausgesprochen werden, ist die Anordnung einer vorbeugenden Maßnahme stets an eine . . . . . des Täters geknüpft. Alle vorbeugenden Maßnahmen können **prinzipiell neben der Strafe** ausgesprochen werden.

Um die besondere Gefährlichkeit des Täters geht es nicht nur im *Suchtgift-Fall* (S. 14), sondern
(5) auch im *KZ-Aufseher-Fall* (S. 9) / *Triebtäter-Fall* (S. 11).

(6) Bezüglich des Triebtäters M kommt anstelle der Strafe / zusätzlich zur Strafe eine Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gem § 21 Abs 2 in Betracht.

(7) Ein Strafrechtssystem, das – wie in Österreich – auf zwei „Spuren“ fährt, den . . . . . und den vorbeugenden Maßnahmen, bezeichnet man als **zweispuriges Strafrecht.**

(1) keine Schuld; keine Tadelswirkung (2) ein Übel (3) unvermeidliche Folge
(4) Schuld; besondere Gefährlichkeit (5) *Triebtäter-Fall* (6) zusätzlich zur Strafe (7) Strafen

---

■ ■ ■ **Bevor Sie die Testfragen zur LE 2 durcharbeiten, lesen Sie bitte zunächst im Grundriss AT die Z 2!** ■ ■ ■

Testfragen zur LE 2

1.1 Welcher Begriff bildet die Voraussetzung und zugleich die Grenze der Strafe?

1.2 Welche **beiden** Wirkungen sind mit der von den Strafgerichten verhängten Strafe verbunden?

2.1 Definieren Sie den Begriff **Strafe.** Ihre Definition muss nicht wörtlich mit der des Lernprogramms übereinstimmen. Sie ist aber nur dann vollständig, wenn sie sowohl Voraussetzung und Grenze als auch die beiden Wirkungen der Strafe berücksichtigt.

1.3 Worin bestehen die **Übelswirkungen** der Strafe?

1.4 Nennen Sie **alle drei** kriminalpolitischen Zielsetzungen der Strafe!

1.5 Welche **beiden** kriminalpolitischen Zielsetzungen stehen hinter dem Satz: „Nemo prudens punit, quia peccatum est, sed ne peccetur“?

1.6 Welcher kriminalpolitischen Zielsetzung entspricht der Satz: „Auge um Auge, Zahn um Zahn“?

1.7 Erklären Sie die **Tadelswirkung** der Strafe (entweder abstrakt oder anhand eines Beispiels)!

1.8 Nennen Sie **mindestens drei Unterschiede** zwischen vorbeugenden Maßnahmen und Strafen!

2.2 Ist die **gleichzeitige** Verhängung von Strafen und vorbeugenden Maßnahmen kriminalpolitisch sinnvoll?
Ja / Nein – Begründung:

2.3 Erklären Sie **Spezialprävention!**

2.4 Erklären Sie **Generalprävention!**

1.9 Welcher Begriff bildet die Voraussetzung und zugleich die Grenze der vorbeugenden Maßnahme?

1.10 Die mit der Verhängung einer vorbeugenden Maßnahme verbundene . . . . . wirkung ist an sich nicht beabsichtigt.

2.5 Mit der Verhängung einer vorbeugenden Maßnahme ist keine . . . . . wirkung verbunden, weil (bitte ergänzen!)

Kienapfel

Lernprogramm Strafrecht Allgemeiner Teil

Mit Fällen und Lösungen

13. Auflage

Die Vorzüge des strafrechtlichen Lernprogramms im Urteil österreichischer Professoren und Praktiker:

- „Die große Stärke des Lernprogramms ist ohne Zweifel die effiziente Vermittlung bestimmter Wissensinhalte." – *Prof. Dr. Dr. h.c. Manfred Burgstaller,* Uni Wien, ÖJZ 1976, 168.
- „Pionierarbeit für den gesamten deutschsprachigen Raum" – *Prof. Dr. Heinz Zipf*, Uni Salzburg, ÖHZ 1975, 11.
- „Eine wertvolle Hilfe für die Studierenden ist die Kombination des Grundrisses mit dem Lernprogramm" – *Dr. Gerhard Nurscher,* Erster Generalanwalt, ZVR 2000, 142.

im Urteil der Studenten:

- „Leichtes Lernen mit Freude" – 2. Sem., Wien.
- „Klar, kurz, übersichtlich, didaktisch ganz toll" – 4. Sem., Wien.
- „Das Lernprogramm ist außerordentlich effizient. Ich lerne schneller und behalte besser" – WS 2004/05, Multimedia-Studium.
- „Ich habe das Lernprogramm … mit viel Gewinn, aber auch Spaß durchgearbeitet" und bin „mit dem Prüfungsergebnis sehr zufrieden (schriftlich: 2; mündlich: 1)" – 5. Sem., Wien.
- „Ich bin von diesem völlig einzigartigen Werk begeistert" und habe „für keine andere Prüfung mit so viel Freude gelernt" – 6. Sem., Graz.

ISBN 978-3-214-12188-4

9 783214 121884

www.manz.at